

Beschluss**Initiative Verbot von lärmendem Feuerwerk**

Zweite Lesung Bericht und Antrag Stadtrat

Sitzung vom 07. Juli 2026

Beschluss Nr. 2026-1068

A1.03

Stadtrat

Zentralstrasse 9

Postfach

8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11

E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Antrag

Die Stimmberechtigten beschliessen in der Gemeindeversammlung auf Antrag der Einzelinitiantin Ingrid Pfyffer gestützt auf § 151 Gesetz über die politischen Rechte (LS 161):

- 1 Der Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs von Ingrid Pfyffer und 52 Mitunterzeichnenden mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird gemäss folgendem Wortlaut zugestimmt:

«Die Polizeiverordnung vom 4. Dezember 2023 (WES 512.1) betreffend Feuerwerk wird wie folgt geändert:

Feuerwerk

Art. 11 ^{1 (unverändert)} Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.

^{2 (unverändert)} Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.

³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ~~mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar~~ verboten.

^{4 (unverändert)} Die Verwendung von Böllern ist verboten.

^{5 (unverändert)} Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.»

Weisung / Beleuchtender Bericht**Ausgangslage**

Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 hat Ingrid Pfyffer dem Stadtrat eine Initiative mit dem Titel «Verbot von lärmenden Feuerwerk» eingereicht. Die Initiative wurde von 52 Stimmberechtigten gültig mitunterzeichnet. Mit Beschluss vom 7. April 2026 hat der Stadtrat die Initiative für gültig erklärt (SRB 2026-112). Die Initiative wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 11 Polizeiverordnung erlaubt heute das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk in der Nacht vom 1. August auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Dieser Artikel soll gemäss Antrag der Initiative so geändert werden, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig verboten ist. Nicht lärmendes Feuerwerk soll weiterhin erlaubt bleiben. Für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sollen gemäss unverändertem Art. 11 Abs. 2 Polizeiverordnung weiterhin Ausnahmegewilligungen erteilt werden können.

Wortlaut Art. 11 Polizeiverordnung betreffend Feuerwerk	
Zurzeit geltend	Bei Zustimmung zur Initiative
¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.	¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.
² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.	² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.
³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.	³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
⁴ Die Verwendung von Böllern ist verboten.	⁴ Die Verwendung von Böllern ist verboten.
⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.	⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

Begründung der Initiative durch die Initiantin

«Die Initiative wird wie folgt begründet:

1. Erhebliche Lärmbelastung: Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk hat deutlich zugenommen. Dabei kommt es wiederholt zu Überschreitungen der erlaubten Zeiten sowie zu erheblichen Lärmbelastungen, welche das Ruhebedürfnis der Bevölkerung beeinträchtigen.
2. Gesundheitliche Belastung für Menschen: Der mit lärmendem Feuerwerk verbundene Schall kann für Menschen – insbesondere für empfindliche, kranke oder ältere Personen – eine erhebliche Belastung darstellen und Stress- sowie Angstreaktionen auslösen.
3. Belastung und Gefährdung von Tieren: Wild-, Nutz- und Haustiere geraten durch Feuerwerkslärm in Panik, verletzen sich bei Fluchtversuchen oder verlieren notwendige Energie, insbesondere während der Wintermonate.
4. Umweltbelastung: Beim Abbrennen von Feuerwerk entstehen Feinstaubemissionen sowie Abfälle wie Plastik- und Metallreste, welche Böden, Grünflächen und Gewässer belasten.
5. Notwendigkeit klarer Regeln im dicht besiedelten Wohnraum: Aufgrund der zunehmenden Bevölkerungsdichte in Wallisellen sind klare und verbindliche Regelungen nötig, um ein respektvolles Zusammenleben zu fördern und Menschen sowie Tiere vor unnötigem Lärm zu schützen.»

Erwägungen

Der Stadtrat anerkennt, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für Teile der Bevölkerung eine Belastung darstellen und Unmut auslösen kann. Auch die Auswirkungen auf Haus-, Nutz- und Wildtiere sowie die Umweltbelastung durch Feinstaubemissionen und zurückbleibende Abfälle sind ernst zu nehmende Aspekte. Trotz dieser berechtigten Anliegen überwiegen aus Sicht des Stadtrates jedoch die Gründe gegen ein generelles Verbot.

Das Anliegen, unnötige Lärmbelastungen zu vermeiden und ein respektvolles Zusammenleben zu fördern, ist nachvollziehbar und wird bereits durch das geltende Recht erfasst. Zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere und der Umwelt ist das Abbrennen von lärmenden Feuerwerk im Stadtgebiet bereits lediglich in der Nacht vom 1. August sowie an Silvester/Neujahr bewilligungsfrei erlaubt. Darüber hinaus bestehen weitere Gründe, die gegen ein generelles Verbot von lärmendem Feuerwerk sprechen:

Tradition und kulturelle Bedeutung

Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August (Bundesfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweizer Kultur fest verankert. Diese Anlässe sind traditionell und das Feuerwerk trägt zur festlichen Atmosphäre bei. Viele Einwohnende, gerade auch Kinder und Jugendliche, betrachten es als Teil der Feierlichkeit und schätzen Feuerwerk als Ausdruck der Freude; als einen Höhepunkt. Das Bundesgericht hat ebenfalls festgehalten, dass es ein gewisses schützenswertes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August und zum Jahresende gibt, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder öffentlich organisiertes Feuerwerk handelt (BGE 146 II 17).

Regionale Wirkungslosigkeit

Die Polizeiverordnungen der Hardwald-Gemeinden wurden im Rahmen ihrer Revisionen im Jahr 2024 soweit möglich harmonisiert, um die gemeindeübergreifende Arbeit der Kommunalpolizeien zu erleichtern. Entsprechend enthalten die Polizeiverordnungen von Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen in Bezug auf das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk gleichlautende Bestimmungen. Demnach ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur am Bundesfeiertag sowie an Silvester bewilligungsfrei erlaubt.

In Bassersdorf wird voraussichtlich im September 2026 über ein generelles Verbot von lärmendem Feuerwerk abgestimmt. In Kloten wurde ein entsprechendes Postulat im Stadtparlament abgelehnt und nicht an den Stadtrat überwiesen. In Dietlikon und Opfikon bestehen derzeit keine Bestrebungen zur Änderung der geltenden Regelung (Stand Juni 2026).

Ein isoliertes kommunales Verbot hätte nur eine begrenzte Wirkung. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk würde in benachbarte Gemeinden verlagert, wodurch sich die wahrgenommene Problematik kaum entschärfen liesse. Gerade vor dem Hintergrund der harmonisierten Polizeiverordnungen der Hardwald-Gemeinden erscheint eine einheitliche Regelung, wie sie heute bereits gilt, zweckmässig.

Kontrollierbarkeit und Vollzug

Ein generelles Verbot von lärmendem Feuerwerk wäre in der Praxis nur schwer wirksam umsetzbar. Die Stadt- und Kantonspolizei kann weder flächendeckend kontrollieren noch gezielt intervenieren, da Feuerwerkskörper in der Regel spontan, dezentral und oft anonym gezündet werden. Eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs «lärmige Feuerwerkskörper» gibt es in der Schweiz derzeit nicht. Weder die Sprengstoffgesetzgebung noch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt definieren den Begriff konkret. Die Sprengstoffverordnung (SR 941.411) unterscheidet pyrotechnische Gegenstände nach Kategorien (F1 bis F4) entsprechend ihrer Gefährlichkeit und ihres Gefährdungspotenzials, jedoch nicht anhand des erzeugten Lärmpegels. So werden beispielsweise geräuscharme Vulkane oder Römische Lichter den Kategorien F2 oder F3 zugeordnet, während auch gewisse Raketen mit Knallwirkung (sogenannter Böllereffekt) der Kategorie F2 angehören. Diese fehlende Differenzierung erschwert eine klare Abgrenzung und somit auch die rechtssichere Umsetzung eines allfälligen Verbots.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung (SR 814.41) keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb ist gemäss Umweltschutzrecht der Lärm so zu begrenzen, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Grundsätzlich ist die Verwendung jedes Feuerwerkskörpers mit Geräuschen verbunden. Je abrupter und plötzlicher diese Geräusche auftreten, desto störender können sie sein. Die Bemessung der Lästigkeit oder Schädlichkeit hängt demnach nicht allein vom maximalen Lärmpegel ab, sondern auch von weiteren Faktoren, wie dem Abstand, dem Verlauf des Geräusches, der Schallfrequenz und der Dauer. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Verhältnismässigkeit

Ein generelles Verbot von lärmendem Feuerwerk stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar und könnte von Teilen der Bevölkerung als unverhältnismässiger Eingriff wahrgenommen werden. Bei lediglich zwei Anlässen im Jahr (1. August und Silvester) hält der Stadtrat die Beibehaltung von lärmendem Feuerwerk für vertretbar. Tierhalter und Betroffene können sich auf diese beiden Tage gezielt einstellen.

Ausserdem gilt heute bereits, dass das Abbrennen von Knallkörpern ohne visuellen Effekt, sogenannten Böllern, durch die Polizeiverordnung verboten ist. Dieses Verbot ist auch sachgerecht, da solche Feuerwerkskörper im Kern bezwecken, Lärm zu verursachen und für Dritte kaum einen wahrnehmbaren Mehrwert bieten.

Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde eine eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht. Sie ist mit 137'193 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Der Bundesrat beantragte den eidgenössischen Räten, die Volksinitiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Dies u.a. deshalb, weil die Kantone und Gemeinden bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, um Feuerwerke einzuschränken (BBl 2024 2685). Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats lehnt die Initiative ab und hat einen indirekten Gegenvorschlag beantragt. Der Gegenvorschlag umfasst eine Regelung auf Stufe Bundesgesetz. Der indirekte Gegenvorschlag wurde vom Ständerat angenommen, vom Nationalrat jedoch abgelehnt. Das Initiativkomitee und der Trägerverein halten an der Volksinitiative fest. Folglich wird diese in absehbarer Zeit dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (Stand

Juni 2026). In Anbetracht dieser Bundesvorlage ist es fraglich, ob eine singuläre Regelung auf Stadtebene zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrates

Die Anliegen der Initiative werden vom Stadtrat ernst genommen. Er ist sich bewusst, dass lärmerzeugendes Feuerwerk von Teilen der Bevölkerung als störend empfunden wird, Tiere belasten kann und mit Lärm- und Feinstaubemissionen verbunden ist. Gleichzeitig beschränken sich diese Auswirkungen nach geltendem Recht auf zwei Anlässe pro Jahr, ausserhalb dieser Zeiten ist lärmendes Feuerwerk bereits verboten beziehungsweise bewilligungspflichtig.

Ein generelles Verbot wird daher weder als angemessen noch als zweckmässig beurteilt. Zudem wäre ein generelles Verbot nur begrenzt wirksam und kaum kontrollierbar. Der Stadtrat erachtet die bestehende zeitliche Einschränkung als tragfähige Lösung. Ergänzend dazu soll die Bevölkerung durch Präventions- und Informationsarbeit für einen rücksichtsvollen Umgang mit Feuerwerken sensibilisiert werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat den Stimmberechtigten, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Stellungnahme der Initiantin Ingrid Pfyffer

Trotz der Empfehlung des Stadtrates bitte ich die Stimmberechtigten, der Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» zuzustimmen. Die Initiative verfolgt ein klares Ziel: den Schutz von Menschen, Tier und Umwelt vor vermeidbarem Leid, Lärm und Abfall — und zwar an allen Tagen des Jahres.

Die Initiative richtet sich nicht gegen Traditionen. Nicht lärmiges Feuerwerk bleibt weiterhin erlaubt, und für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse können, wie bisher Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Zudem stehen heutzutage umweltfreundliche, moderne und visuell mindestens ebenso eindrucksvolle Alternativen zu herkömmlichem lärmigem Feuerwerk zur Verfügung. Damit bleibt Raum für festliche Anlässe und die Pflege der Schweizer Tradition.

Ein kommunaler Schritt ist sinnvoll und notwendig. Viele Gemeinden in der Schweiz gehen bereits voran. Wallisellen kann hier Verantwortung übernehmen und ein Zeichen setzen für Rücksichtnahme, höhere Lebensqualität und eine zeitgemässe Lärmpolitik.

Ich bitte die Stimmberechtigten deshalb, der Initiative zuzustimmen und damit einen Beitrag zu einem ruhigeren, gesünderen sowie umwelt- und tierfreundlicheren Wallisellen zu leisten.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Das Geschäft ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung weitergeleitet worden. Der Abschied erfolgt separat und liegt während der ordentlichen Aktenauflage öffentlich auf.

Zu diesem Geschäft referiert der Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit, Stadtrat Fabio Cappelli.

Wallisellen, 7. Juli 2026

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Der vorstehende Antrag mit Weisung / Beleuchtendem Bericht wird zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.
- 2 Das Geschäft wird auf die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 traktandiert. Die Aussagen zu den Hardwaldgemeinden und zur behandelten Initiative sind durch den Bereichsleiter Kommunikation in Rücksprache mit der Abteilung Bevölkerung + Sicherheit zu aktualisieren.
- 3 Wird der Initiative zugestimmt und Art. 11 Polizeiverordnung geändert, wird die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit beauftragt, dem Stadtrat die Folgeänderung von Ziffer 24 Ordnungsbussenlistenreglement (WES 522.1) zu beantragen.

- 4 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag zu stellen und diesen dem Stadtrat zur Ergänzung des Beleuchtenden Berichts mitzuteilen.
- 5 Die Änderung der Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.
- 6 Der Beschluss ist öffentlich.
- 7 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 7.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Antragstellung
 - 7.2 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.3 Abteilungsleitung Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.4 Präsidialabteilung
 - 7.4.1 Stadtschreiberin / Geschäftsführerin
 - 7.4.2 Stellvertretender Stadtschreiber
 - 7.4.3 Stellvertretender Stadtschreiber / Bereichsleiter Kommunikation zur Finalisierung des Beleuchtenden Berichts insb. gemäss Dispositiv-Ziffer 2 und der Anordnung der Gemeindeversammlung
 - 7.4.4 Verantwortlicher Stadtratskanzlei zur Nachführung der Erlasssammlung
 - 7.5 Akten

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Zugestellt am: 8. Juli 2026